

47. Urteil der I. Zivilabteilung vom 2. Mai 1914 i. S.
Hofstetter, Beklagter, gegen Rigert, Kläger.

Klage aus den Art. 50 und 55 a OR wegen Erteilung einer unrichtigen Information. Tatbestandsergänzung durch das Bundesgericht nach Art. 82 Abs. 1 OG. — Einziehung einer Information über sich selbst durch eine Mittelsperson: Inwiefern haftet der sie Erteilende für entstandenen Vermögensschaden oder *tort moral*?

1. — Am 9. Dezember 1911 hat das von W. Zollinger betriebene Schweizerische Informationsbureau in Zürich über den Kläger folgende Auskunft erteilt: «Theodor Rigert wohnt seit Geburt in Udligenswil, ist ein gutmütiger, aber ganz energieloser Mensch, der es in seinem Leben noch nicht weit gebracht hat. Wie er überhaupt finanziell steht, weiss man nicht recht, Vermögen schätzt man ihm keines zu, Grundbesitz fehlt und Anwartschaftliches besteht auch nicht. Für Kredite ohne irgend welche Deckung kann man Rigert nicht wohl empfehlen; überhaupt sollte er als Privatmann gar nicht in die Lage kommen, Kredite zu beanspruchen.»

Diese Auskunft rührt vom Beklagten, alt Gemeindeammann Alois Hofstetter in Udligenswil her, was dieser zwar im Prozesse anfänglich bestritten hat, nunmehr aber zugibt. Der Kläger hat gegen ihn vor den luzernischen Gerichten die Rechtsbegehren gestellt: 1. Er sei der Verleumdung eventuell der Beleidigung schuldig zu erklären und zu bestrafen; 2. die Ehre des Klägers sei gerichtlich zu wahren und die Ehrenkränkung aufzuheben; 3. der Beklagte sei zu einer Entschädigung von 2000 Fr. nebst Zins zu 5 % seit dem 12. Juli 1912 (Tag des Friedensrichtervorstandes) zu verurteilen; 4. das Urteilsdispositiv sei auf Kosten des Beklagten zu veröffentlichen. Die Entschädigungsforderung wurde auf die Art. 50 ff. aOR im besonderen auf Art. 55 gestützt und zur Begründung eines Vermögensschadens geltend

gemacht, dass es der Beklagte infolge dieser Informationserteilung dem Kläger verunmöglicht habe, die nötige Barschaft von 50,000 Fr. für einen geplanten Waldankauf zu beschaffen.

Die Vorinstanz hat mit Entscheid vom 20. November 1913 die Klage hinsichtlich der Begehren 1, 2 und 4 abgewiesen, die durch Begehren 3 geltend gemachte Entschädigungsforderung aber in der Höhe von 100 Fr. mit entsprechendem Zins auf Grund der Art. 41 ff. rev. OR zugesprochen. Der Beklagte verlangt in der Berufungsinstanz gänzliche Abweisung dieser Forderung.

2. — Der Beklagte stellt vor Bundesgericht in tatsächlicher Beziehung besonders darauf ab, dass die fragliche Information nicht von einem Dritten eingezogen worden sei, der sich über die Kreditfähigkeit oder sonstige Verhältnisse des Klägers hätte erkundigen wollen, sondern vom Kläger selbst: Dieser habe den Rechtsagenten Hänseler in Luzern mit deren Einziehung beauftragt und Hänseler habe sich an den Gärtner Suter-Kretz in Luzern gewendet, der dann gegenüber dem Informationsbureau Zollinger als Informant aufgetreten sei.

Die Vorinstanz lässt es an einer genauern Tatbestandsfeststellung hierüber fehlen. Sie weist zwar die Auffassung des Klägers zurück, ein Berliner Bankhaus habe die Information verlangt, um sich über die Kreditwürdigkeit des Klägers in Hinsicht auf den behaupteten Waldkauf eine Meinung zu bilden, und stellt auf Grund der Zeugenaussage Zollingers fest, dass vielmehr «ein Geschäftshaus in Luzern» sie eingezogen habe, womit nach den Akten und besonders den Parteienbringen nur Suter-Kretz gemeint sein kann. Darüber aber, ob diese Firma für ihre eigenen Zwecke oder als Mittelsperson gehandelt habe, sagt sie nichts.

Für die rechtliche Beurteilung des Falles ist jedoch die Lösung dieser Tatfrage, wie die spätern Ausführungen dartun, von wesentlicher Bedeutung. Das Bundesgericht

hat deshalb und weil es einer Beweisergänzung nicht bedarf, in diesem Punkte den Tatbestand selbst zu vervollständigen (Art. 82^a OG).

In Betracht kommt hiebei vor allem die erwähnte Aussage des Zeugen Zollinger, die sich, soweit hier von Bedeutung, dahin zusammenfassen lässt: Über den Kläger sei, soviel der Zeuge wisse, nur eine Information verlangt worden und zwar von einem Abonnenten, an dessen Namen er sich nicht mehr erinnere, « einem grossen Gärtner in Luzern ». Indirekt habe der Kläger die Information bestellt, nämlich durch den Geschäftsagenten Hänseler, was dieser auch vor dem Friedensrichteramt in Zürich 1 zugestanden habe (vor welche Behörde der Kläger den Zeugen in der Angelegenheit hatte laden lassen). Die bestellte Information habe der Zeuge dem erwähnten Gärtner abgegeben; was weiter gegangen sei, wisse er nicht.

Die Zeugin Fräulein Neeracher, sodann, eine Angestellte Zollingers, berichtet, dass, soviel sie gehört habe, ein Suter-Kretz in Luzern der Besteller der Information sei.

Auf die Aussage Zollingers, den übrigens der Kläger selbst als Zeugen angerufen hatte, stützt sich auch die Vorinstanz, soweit sie in dieser Hinsicht den Tatbestand feststellt. Damit kann man diese Aussage auch im übrigen als beweiskräftig ansehen. Und ferner besteht in keiner Beziehung ein Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Aussage von Fräulein Neeracher.

Auf Grund dieses Beweismaterials aber muss als dargetan gelten, dass in der Tat die Information vom Kläger veranlasst und von ihm bestellt war und dass Suter-Kretz nur als Vermittler gehandelt hat, um den Destinatär nicht bekannt zu geben.

3. — Geht man nun hievon aus, so entfällt zunächst die Grundlage für den behaupteten Vermögensschaden. Zu dessen Begründung hat der Kläger darauf abgestellt, dass die Information von einer dritten Person, mit der er ein Rechtsgeschäft habe abschliessen wollen, bestellt

worden sei und dass sein Kredit bei dieser Person durch unrichtige Auskunftserteilung gelitten und jenes Geschäft sich zu seinem Schaden zerschlagen habe. Da nun aber der Kläger in Wirklichkeit die Information für sich selbst durch Vermittlung des Suter-Kretz eingeholt hat, so kann von einer Schädigung im behaupteten Sinne nicht die Rede sein. Die Auskunft ist nicht nach aussen erteilt worden und in Kreise gedrungen, auf die es für den Kläger hinsichtlich seines Kredites ankommt, sondern es hat lediglich ein Vertrauensmann des Klägers davon Kenntnis erhalten, der, wie nicht bestritten, mit dem Kläger in keinen geschäftlichen Beziehungen steht, und den der Kläger auch sofort über die behauptete Unrichtigkeit der Information aufklären konnte.

Ebensowenig besteht bei dieser Sachlage ein Genugtuungsanspruch des Klägers nach Art. 55 aOR (— das frühere und nicht, wie die Vorinstanz annimmt, das jetzige OR ist auf den Fall anzuwenden—). Wenn jemand über sich selbst, sei es auch durch eine Mittelsperson, eine Information einzieht, so kann in deren Erteilung eine ernstliche Verletzung seiner persönlichen Verhältnisse höchstens dann liegen, wenn es dem, der sie erteilte, darum zu tun war, durch ihre Form oder ihren Inhalt den Adressaten rechtswidrig zu verletzen, nicht schon dann, wenn die Information infolge Fahrlässigkeit die Verhältnisse des Bestellers objektiv unrichtig angibt oder würdigt. Daran ändert nichts, dass auch die Mittelsperson von der Information Kenntnis erhält; denn mit dieser Kenntnis seines Vertrauensmannes muss der Besteller zum vornherein rechnen. Nach der kantonalen Tatbestandsfeststellung kann aber hier nur von einem fahrlässigen Verhalten des Beklagten die Rede sein: Die Vorinstanz nimmt an, dass der Kläger zwar mit guten praktischen Berufskenntnissen ausgerüstet, aber kein energischer, tatkräftiger Mann sei. Auf Grund dessen rechtfertigt sich die Auffassung, dass die Charakterwürdigung des Klägers, wie sie die streitige Information ent-

hält, nicht der Absicht einer Ehrenkränkung entsprungen ist, sondern dem Bestreben des Beklagten, den Besteller der Information unmissverständlich auf einen in geschäftlicher Beziehung wesentlichen Charakterfehler aufmerksam zu machen, den der Beklagte dem Kläger in guten Treuen glaubte beilegen zu können. Wenn sich endlich die Information über die Vermögensverhältnisse der Klägers unrichtigerweise zu ungünstig ausspricht, so fehlt jeder Anhaltspunkt dafür, dass es der Beklagte darauf abgesehen hätte, den Kläger damit in seinem persönlichen Empfinden zu verletzen, sondern dieser Umstand könnte, wie gesagt, nur im Falle einer Kredit-schädigung Bedeutung haben, wenn also die unrichtigen Angaben nach aussen gedrungen wären. (Vergl. zu den vorstehenden Ausführungen auch BGE 21 S. 1166 f. Erwägung 6; SCHNEIDER und FICK, Kommentar zum OR, Art. 50 Note 77 b, ferner Art. 55 Note 17.)

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird gutgeheissen und damit, in Aufhebung des Urteils des Obergerichts des Kantons Luzern vom 20. November 1913, die Klage gänzlich abgewiesen.

48. Urteil der I. Zivilabteilung vom 8. Mai 1914 i. S.
Iten, Klägerin, gegen Hugener, Beklagten.

Art. 41 OR. Körperverletzung durch Explosion von Dynamitpatronen. Schadensberechnung durch das Bundesgericht auf Grund von Art. 80¹ O.G. Haftbarkeit wegen ungenügender Verwahrung jener Patronen. Minderung der Ersatzpflicht wegen Zufalls. Mitverschuldens der Verletzten und nach Art. 44² OR. Ist diese Bestimmung von Amteswegen anwendbar und wie weit hiefür das kantonale Prozessrecht massgebend?

1. — Der Beklagte, Sigmund Hugener, betreibt als Kleinbauer in Unterägeri die Landwirtschaft. Die Klä-

gerin, Theresia Iten-Müller geb. 1880, Mutter von drei Kindern im Alter von 8—14 Jahren ist Bauersfrau und daneben als Putzfrau tätig. Am 16. Oktober 1912 befand sie sich zur Aushilfe im Haushalte des Beklagten, dessen Frau erkrankt war. Dort war auch die Krankenschwester Salome Steiner. Diese und die Klägerin fingen an, das Schlafzimmer aufzuräumen, weil Frau Hugener mit den Sterbesakramenten versehen werden sollte. Bei ihrer Arbeit fanden sie auf dem Kleiderkasten Tuchlappen und Papiere. Schwester Steiner nahm sie herab und die Klägerin warf sie unbesehen in den Feuerherd, ohne zu beachten, dass darin noch einige Glut vorhanden war. Die Klägerin wusch dann vor dem Hause die Fenster. Da erfolgte im Feuerherd ein schwacher Knall und nachher, als die Klägerin nachsehen wollte, ein zweiter, heftiger. Die Klägerin wurde schwer verletzt, namentlich am linken Auge. Es stellte sich heraus, dass der Beklagte auf dem Schrank, in jenen Papieren eingewickelt, Dynamitpatronen aufbewahrt hatte, die nun im Feuerherd explodierten.

Im vorliegenden Prozesse belangt die Klägerin den Beklagten auf Grund des Art. 41 OR ff. auf Bezahlung von 5000 Fr. nebst Zins zu 5 % seit dem 14. April 1913 (Zeitpunkt der Mahnung), in welchem Umfange sie durch den Unfall aus Verschulden des Beklagten geschädigt worden sei. Die Vorinstanz hat der Klägerin 604 Fr. zugesprochen, nämlich 104 Fr. für ärztliche Behandlung und sonstige Unkosten und 500 Fr. für vorübergehende gänzliche Arbeitsunfähigkeit und bleibende Erwerbseinbusse. Die Klägerin ersucht vor Bundesgericht um vollen Schutz ihres Klagebegehrens.

2. —

Streitig ist hienach lediglich noch, ob und wieweit die Forderung wegen vorübergehender gänzlicher Arbeitsunfähigkeit und bleibender Erwerbseinbusse — eine anderweitige Schädigung, z. B. wegen Entstellung, wird nicht behauptet — über die zuerkannten 500 Fr. hinaus

zu erhöhen sei. Und zwar fragt es sich, wie hoch der der Klägerin entstandene Schaden zu bemessen und in welchem Umfange der Beklagte dafür ersatzpflichtig sei.

3. — Die Klägerin hat ihre Ersatzforderung in der noch streitigen Beziehung wie folgt berechnet: Laut dem Expertengutachten sei das linke Auge erblindet und die dadurch verursachte dauernde Erwerbseinbusse betrage 33 %. Der Verdienst der Klägerin belaufe sich auf 5 Fr. im Tag, also 1500 Fr. im Jahr, der jährliche Verdienstaufschlag sonach auf 500 Fr. Eine Rente von dieser Höhe komme die 33 Jahre alte Klägerin auf 9750 Fr. zu stehen, Dabei sei eine Verminderung der Sehkraft — wie sie das Expertengutachten als möglich und ein Nachtragsbericht der Experten als bereits eingetreten erklärt — noch nicht berücksichtigt.

Es könnte sich fragen, ob nicht der Beklagte diese Schadensberechnung während den Prozessverhandlungen stillschweigend als richtig anerkannt habe. . . . Jedenfalls aber übersteigt der wirkliche Schaden die eingeklagte Summe von 5000 Fr. bedeutend. Hierüber ist, da die Vorinstanzen den Schadensbetrag nicht, nicht einmal annähernd, bestimmt haben, auf Grund von Art. 82¹ OG folgendes festzustellen: Der Ansatz von 5 Fr. als Tagesverdienst dürfte nach den in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Verhältnissen zu hoch gegriffen sein und der wirkliche Tagesverdienst der Klägerin sich zwischen 3 Fr. bis 3 Fr. 50 Cts. halten. Damit kommt man zu einem Jahresverdienst von rund 1000 Fr. und, da die Erwerbseinbusse mindestens 33 % beträgt, zu einem Ausfall an Jahresverdienst von rund 350 Fr. Der Kapitalausfall beträgt hienach zum mindesten rund 6800 Fr., also noch wesentlich mehr als eingeklagt wurde.

3. — Bei der Prüfung, für welche Quote des eingeklagten Schadens der Beklagte ersatzpflichtig ist, fallen folgende Umstände als Reduktionsgründe in Betracht:

a) Das Verschulden des Beklagten, wie es in der unsorgfältigen Aufbewahrung der fraglichen Dynamit-

patronen liegt, ist verhältnismässig gering und daneben hat zur Bewirkung des Unfalles noch eine Verkettung zufälliger Faktoren und ein gewisses Verschulden der Klägerin beigetragen:

Freilich wäre dem Beklagten eine bessere Verwahrung möglich und zuzumuten gewesen und er hat durch diese Unterlassung bestimmte polizeiliche Vorschriften des kantonalen Rechts (der Feuerpolizeiverordnung vom 7. Juli 1862) übertreten und auch sonst rechtswidrig gegen die ihm durch Umstände gebotene Pflicht gehandelt, Dritte vor einer Schädigung zu schützen. Immerhin aber hat er wohl gerade damit, dass er die Patronen auf den Schrank, an eine nicht leicht zugängliche und auffindbare Stelle verbrachte, verhindern wollen, dass sie jemandem in die Hände geraten und so Schaden verursachen könnten. Wenn eine solche Schädigung trotzdem eintrat, so beruht dies auf einer von ihm kaum voraussehbaren zufälligen Gestaltung der Verhältnisse: Falls der Kläger überhaupt mit dem Aufräumen des Zimmers rechnen musste, so doch dann nicht zugleich damit, dass hiebei jene Gegenstände vom Schranke heruntergenommen und mit Feuer in Berührung gebracht würden. Letzteres aber erfolgte deshalb, weil die Klägerin alles unbesehen in den Herd warf. Allerdings konnte sie das Vorhandensein solcher gefährlicher Explosivstoffe nicht voraussehen, aber in der Unterlassung jeder Prüfung liegt immerhin eine gewisse leichte Fahrlässigkeit.

b) Würdigt man nun alle diese Umstände nach ihrer vollen Bedeutung im Sinne einer Minderung der Ersatzpflicht, so können sie doch unmöglich als genügend gelten, um von 6800 Fr. bis auf 500 Fr. hinabzugehen. Die Vorinstanz zieht denn auch, gestützt auf Art. 44² OR, noch als weiteren und besonders wesentlichen Reduktionsgrund mit in Betracht, dass der Beklagte durch die Leistung dessen, was er an sich schulden würde, in eine Notlage geriete. In dieser Beziehung ist es zunächst bundesrechtlich nicht zu beanstanden, wenn

die Vorinstanz die genannte Bestimmung angewendet hat, trotzdem sie nicht ausdrücklich angerufen wurde. Ob solches angängig war, ist zunächst eine Frage des kantonalen Prozessrechtes; nach diesem entscheidet es sich, wie weit die Verhandlungsmaxime vor den kantonalen Gerichten gilt und ob die vorinstanzliche Erledigung dieses Punktes mit ihr vereinbar sei. Unerörtert bleiben kann, ob nicht umgekehrt der Richter den Art. 44² OR schon an sich, ganz abgesehen vom kantonalen Prozessrechte, von Amtes wegen anzuwenden habe, weil er sich als eine im Interesse der öffentlichen Ordnung aufgestellte Vorschrift darstelle, gleich den Pfändungsbeschränkungen des SchKG, oder ob doch nicht mindestens aus diesem Grunde der beklagte Schuldner auf gewisse Beweiserleichterungen Anspruch habe. Für die Anwendbarkeit der Bestimmung bieten hier jedenfalls die Akten schon nach den ordentlichen Regeln die erforderliche Beweisgrundlage. Dagegen hat die Vorinstanz bei ihrer Anwendung aus einem doppelten Grunde den schuldnerischen Interessen in zu grossem Masse Rechnung getragen: Einmal ergibt sich aus einem im Prozesse eingelegten Arrestbefehl (N° 43 vom 4. Dezember 1913), den die Klägerin gegen den Beklagten erwirkt hatte, dass der Beklagte — nach einem Verkauf seiner Liegenschaften an seine Ehefrau — rund 3500 Fr. Mobilienvermögen besitzt. Diese Summe übersteigt aber den Vermögenswert bedeutend, der ihm nach SchKG als unpfändbar verbleiben muss und damit auch, wenn nicht in gleichem, so doch immer noch in erheblichem Masse den Betrag, der ihm zu belassen ist, um ihn in keine Notlage im Sinne von Art. 44² zu versetzen. Im weitern ist es rechtsirrtümlich, wenn die Vorinstanz auf Grund dieser Bestimmung zu Gunsten des Beklagten in Betracht zieht, dass « die Klägerin bei erheblich grossem Zuspruch riskieren müsste, mit ihrer Forderung ganz leer auszugehen ». Artikel 44² gestattet die Berücksichtigung dieses Umstandes nicht; vielmehr bleibt es dem

freien Entschlusse des Gläubigers selbst anheimgestellt, ob er seine Forderung zu dem Zwecke teilweise nachlassen wolle, um den Eingang des andern Teiles nicht zu gefährden. In Hinsicht auf diese zwei Momente erweist sich die von der Vorinstanz vorgenommene Herabsetzung auf 500 Fr. als zu weitgehend und es übersteigt ein Betrag von 1000 Fr., mit Hinzurechnung der (unbestrittenen) 104 Fr für Ersatz der Auslagen, das Mass dessen nicht, was dem Beklagten nach Art. 44² zugemutet werden kann.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird im Sinne der Erhöhung der Entschädigung von 500 Fr. auf 1000 Fr. gutgeheissen. Im Kostenpunkte wird das angefochtene Urteil bestätigt.

49. Arrêt de la II^e section civile du 28 mai 1914 dans la cause
Delétraz contre Trottet.

Art. 44 CO. Accident d'automobile dû à la faute lourde du conducteur. Mais imprudence de la victime qui pouvait prévoir le danger. Réduction de l'indemnité à raison de l'acceptation du risque.

A. — Le 15 juillet 1912 Claude Delétraz, entrepreneur de menuiserie, a invité son ami Rodolphe Trottet, patron charpentier, à faire une promenade dans une automobile qui lui appartenait et qu'il conduisait. Ils arrivèrent à huit heures du soir à Vésenaz où ils dînèrent. Vers dix heures ils en repartirent pour rentrer à Genève. Delétraz, sans être complètement ivre, n'était pas de sang-froid; un témoin en a fait la remarque à Trottet et lui a proposé de rentrer dans une autre voiture; Trottet a refusé, disant qu'il n'y avait rien à craindre et qu'il veillerait à ce que Delétraz n'allât pas trop vite. La voiture de Delétraz était insuffisamment éclairée. Arrivée à 10 h. 45 à